

Bebauungsplan „1. Änderung Breite“

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 24.03.2021 und den planungsrechtlichen Bauvorschriften vom 24.03.2021 werden folgende

II. ÖRTLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

festgesetzt:

A. Rechtsgrundlagen

1. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl S. 313)
2. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698)

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften Bestandteil dieses Bebauungsplans.

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74(1) Nr.1 LBO)

a) Dachform, Dachneigung

Dachform freibleibend. Dachneigungen 0-38°.

b) Flächenbefestigungen in Privatgrundstücken

Stellplätze, Garagenzufahrten, Grundstückszugänge und Hofbefestigungen dürfen nicht als asphaltierte oder als wasserundurchlässige Flächen ausgeführt werden. Pflaster- und Plattenbeläge sind auf wasserdurchlässigem Unterbau (kein Mörtel/Beton) zu verlegen. Betonpflaster ist mit offenen Fugen zu verlegen. Rasengittersteine sind zugelassen, dürfen jedoch kein Mörtel- oder Betonbett erhalten.

Auf wasserdurchlässig befestigten Stellplätzen dürfen Fahrzeuge nicht gewaschen werden.

2. Einfriedungen

Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen sind Mauern, Hecken und Zäune bis max. 0,80 m Höhe zulässig. Im übrigen Bereich sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

C. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

D. Nachrichtliche Festsetzungen und Hinweise

Die nachrichtlich übernommenen Festsetzungen nach anderen Rechtsvorschriften der Ursprungsplanung Breite behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Kielack
Bürgermeister